

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.2011

Geschäftszahl

2009/05/0220

Rechtssatz

Ein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf "Einhaltung der Staatsverträge" (in der Beschwerde wird offenbar vom Bestehen eines "Staatsvertrages zwischen Österreich und der UNESCO über das Weltkulturerbe" ausgegangen), lässt sich aus der Bestimmung des § 6 Abs. 2 NÖ BauO 1996 nicht ableiten.